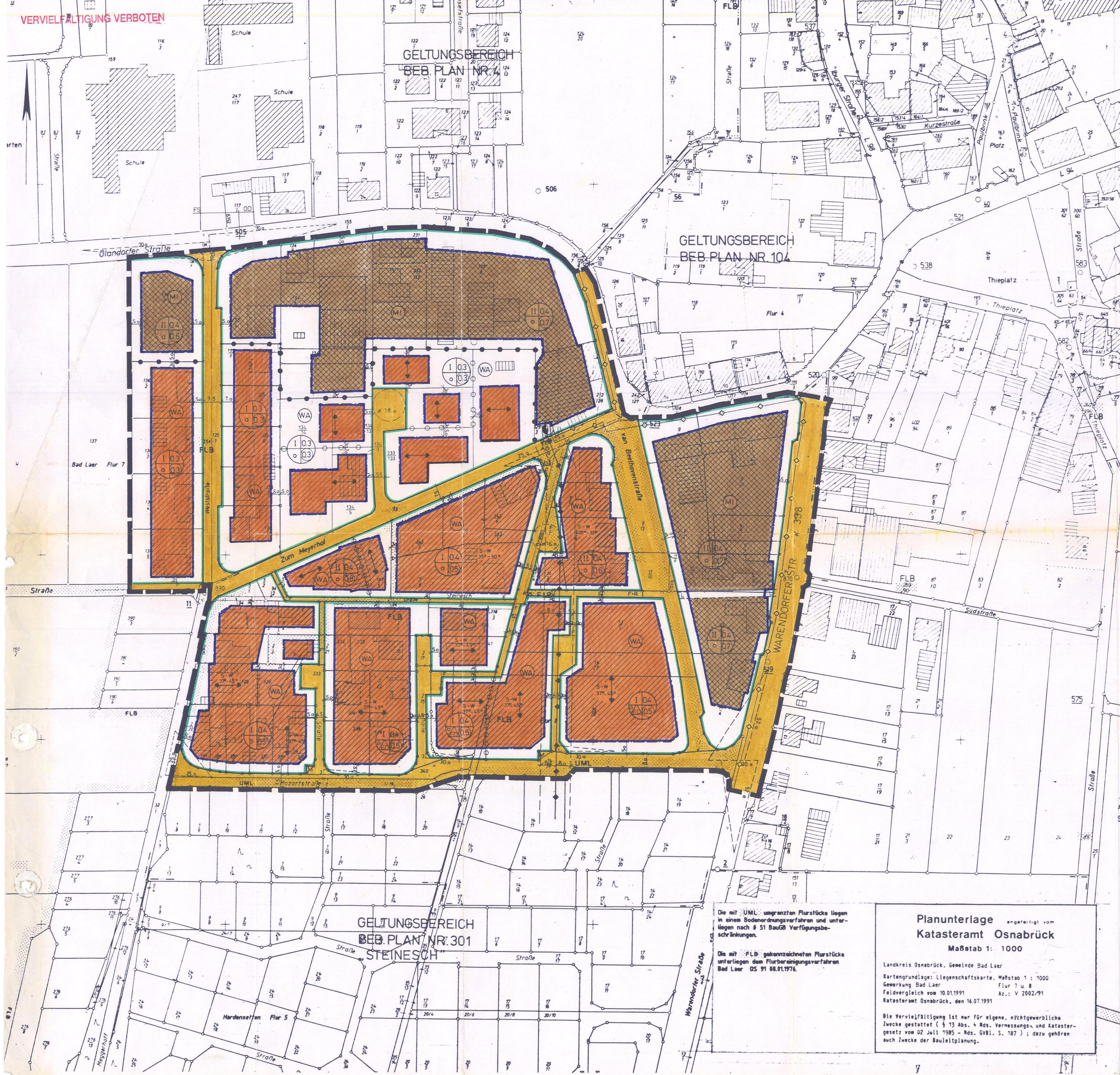


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



PLANZEICHNERLAUTERUNG

PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND, ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE)
- 2: BALWEISE
- 3: GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4: GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- FLUSSWEG
- PARKFLÄCHE
- STRASSENBEUGENSLINIE

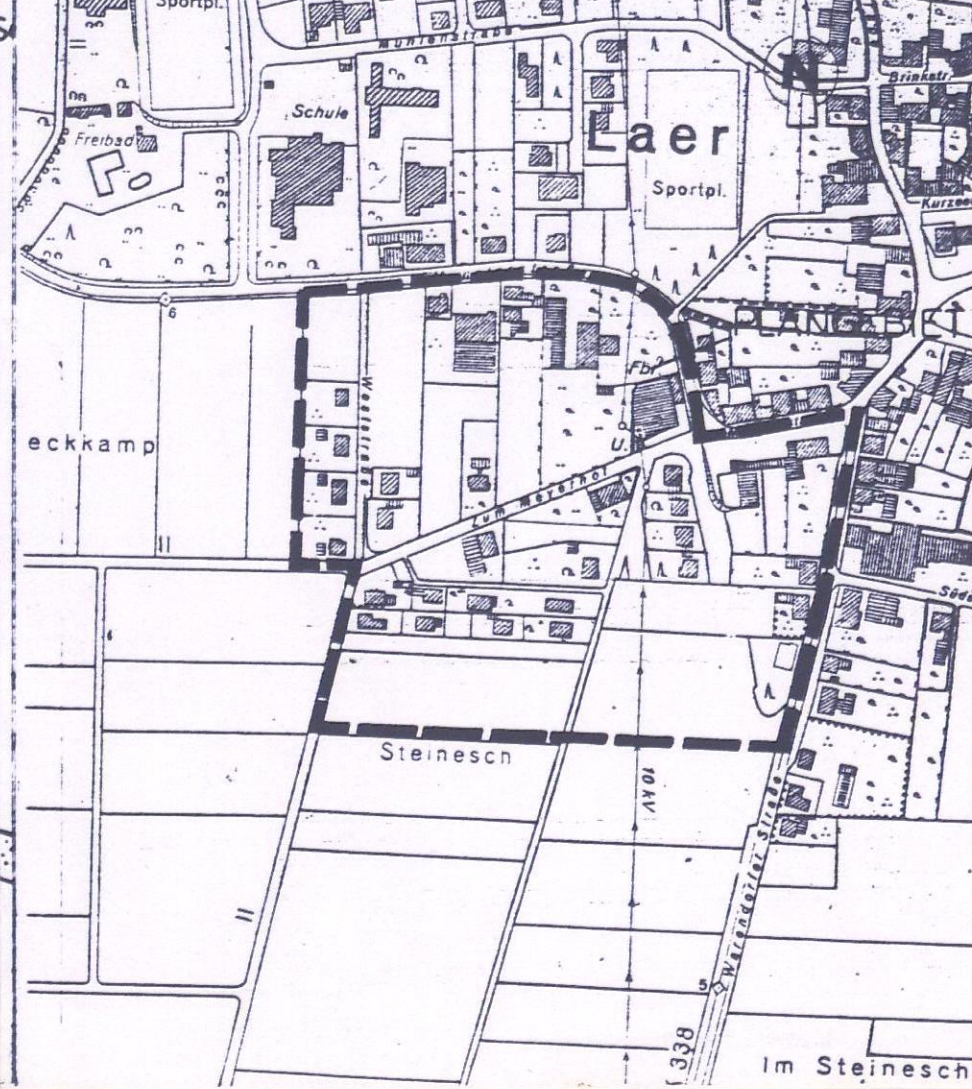
HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- SLT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS (EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNG- UND ABWASSERUNTERNEHMEN ZULÄSSIG) INZWISCHEN DEMONTIERT.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSEZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = HAUPTFÜRSTRICHUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- M = MÜLLEMER
- SICHTDREIECK - HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FS FERNSTRASSE
- OD ORTSDURCHFÄHRTSSTRASSE

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Laer
Kartogrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
Gewerkung Bad Laer Flur 7 u. 8
Feldvergleich vom 10.01.1991 Az.: V 2002/91
Katasteramt Osnabrück, den 16.07.1991

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187) - dazu gehören auch Zwecke der Bauplanung.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAO) SOWIE DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5/II ÜBERARBEITUNG „LAER-SÜD-WEST“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 7. Juli 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG:
 - a. IN DEN I. GESCH. WA GEBIETEN, VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, WENN ES SICH DABEI UM EIN VOLLGESCHOSS IM DACHGESCHOSS GEM. § 2 (4) NBAO HANDELT UND DIE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
 - b. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°
- 2. AN DEN WENDEANLAGEN IST AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN EIN STREIFEN IN EINER BREITE VON 1,0m FREIZUHALTEN VON ZÄUNEN, BEPFLANZUNGEN U.Ä.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 7. Juli 1995 DARLEGT SIND.

DAΣ BAUGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES HEILDELLENSCHUTZGEBIETES BAD LAER, DIE MIT DER VERORDNUNG VOM 2.8.1972 / 23.05.1990 ERGANGENEN SCHUTZBESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DER 1., 3., 4., 5. ÄNDERUNG + URSPRUNGSPLAN FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I. GESCH. GEBIETEN DARF 3,50m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES MIT ÜBERSCHREITEN.
- DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II. GESCH. GEBIETEN MUSS MINDESTENS 5,50m UND DARF MAXIMAL 6,50m BETRAGEN, GEMESSEN WIE O.A. IN DEM BIS ZU II. GESCH. GEBIET DARF DIE HÖHE DER GEBÄUDE MAX. 5,50m NICHT ÜBERSCHREITEN, GEMESSEN WIE O.A.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER ZU BAUEN.

SÄTTELDACH - WALMDACH

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.02.1992...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 02.02.1995
Katasteramt
Im Auftrag: P. Müller, Vermessungsbeamter

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. Feb. 1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5/II BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 17. Juni 1992 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER DEN 7. Juli 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. Feb. 1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17. Juni 1992 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABE AM 28. Juni 1993 u. 28. Juli 1993 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER DEN 7. Juli 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. Dez. 1994 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VON ... ZEITPUNKT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEBEBEN.

BAD LAER DEN 7. Juli 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16. Dez. 1994 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 7. Juli 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BAUGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechten vorliegen gesehen. Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BAUGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechten vorliegen gesehen. Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BAUGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechten vorliegen gesehen.

Osnabrück, den 23. Aug. 1995
Landrat Osnabrück
Im Auftrag: ...

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 30. Sep. 1995 AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ... BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30. Sep. 1995 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER DEN 23. Nov. 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

BAD LAER DEN 26. Nov. 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

BAD LAER DEN 20. M. 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 5/II ÜBERARBEITUNG
„LAER-SÜD-WEST“
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK
MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

URSCHRIFT

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
STÄDTEBAU- UND VERMESSUNGSAMT
48076 OSNABRÜCK - HÖRSTENSTRASSE 101 TEL. 05301 200-1

BEARBEITET	GEÄNDERT
15.08.1991	